

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

ZI. 13/1 22/28

2022-0.103.202

VO über die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID-Verordnung)

Referent: Mag. Christian Moser, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Verordnungsgeber macht von den in den §§ 4, 18 und 26 E-GovG determinierten Verordnungsermächtigungen Gebrauch, um die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) zu konkretisieren.

Zu § 1:

Unklar bleibt, wie der E-ID technisch ausgestaltet wird. Die Definition in § 2 Z 10 E-GovG lautet:

„eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet“

Darunter würde eine an ein mobiles Gerät gebundene Lösung genauso fallen wie eine Chipkarte. Durch das bereits erfolgte Auslaufen der Aktivierungsmöglichkeit der Bürgerkartenfunktion auf der e-card mit 31.12.2019 ist jedoch anzunehmen, dass ersteres forciert wird. Zu bedenken ist, dass auch eine Lösung für jene Personen, die kein Smartphone, sondern ein herkömmliches oder gar kein Mobiltelefon besitzen, geschaffen werden muss, um einen möglichst großen Personenkreis zu erreichen und



iSd in § 1a E-GovG festgeschriebenen Rechts auf elektronischen Verkehr niemanden aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen von vornherein auszuschließen.

Zu § 3:

Der ÖRAK begrüßt die Überlegungen, den E-ID auch zum Nachweis von personenbezogenen Daten gegenüber Unternehmen und Vereinen zu ermöglichen. Da eine solche Bereitstellung der Daten gem § 18 Abs 1 Z 3 E-GovG stets im Auftrag des E-ID-Inhabers zu erfolgen hat, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. **Der E-ID-Inhaber kann zu jedem Zeitpunkt frei entscheiden, welche Daten er dem Dritten mittels seines E-ID übermitteln möchte.**

Zu § 4:

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die hier konkretisierten Daten in den E-ID aufzunehmen. Überschießend erscheint allerdings, dass in den Erläuterungen als ein möglicher Anwendungsfall das sich Freibeweisen gegenüber Exekutivorganen bei der Einhaltung von Corona-Maßnahmen genannt wird.

Festzuhalten ist, dass die angeführten Lockdown-Bestimmungen temporäres Recht waren und derartige Freiheitsbeschränkungen nur in absoluten Ausnahmefällen bei einer sorgfältigen Interessenabwägung gesamtgesellschaftlicher Überlegungen gerechtfertigt sein können. **Der ÖRAK setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass alle im Zuge der Pandemie eingeführten Beschränkungen von Grund- und Freiheitsrechten vollumfänglich und unmittelbar nach Wegfall deren Notwendigkeit aufgehoben werden.** Im Fall der Lockdown-Bestimmungen ist das bereits passiert.

Wenngleich es praktisch erscheint, mittels der Funktion E-ID einen Zweitwohnsitz gegenüber Exekutivorganen nachweisen zu können, darf es auf keinen Fall dazu kommen, dass Bürgerinnen und Bürger in irgendeiner Weise Nachteile erleiden könnten, da sie von ihrer freien Entscheidung Gebrauch machen, bestimmte personenbezogene Daten wie einen Zweitwohnsitz nicht mittels E-ID nachweisen zu wollen.

Aus diesem Grund sollten Überlegungen, wie die Exekutive freiheitsbeschränkende Ausnahmebestimmungen überwachen kann, keinen Platz bei der Verfassung von Verordnungen finden, die ins Dauerrecht übergehen.

Zu § 6:

Irritierend ist, dass in der Verordnung durchgehend der Terminus „Bürgerkarte“ verwendet wird, dann allerdings in den Erläuterungen zu § 6 eingeschränkt wird, dass die „zu Abs. 1 bis 3 genannten Ausführungen [...] lediglich für Inhaber einer Handy-Signatur“ gelten.

Für den ÖRAK ist daher nicht ersichtlich, ob der vereinfachte Prozess für den Umstieg nur für Besitzer einer Handy-Signatur oder auch für alle Besitzer einer Bürgerkarte möglich sein wird.

Österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben derzeit die Möglichkeit, die Bürgerkartenfunktion auf ihrem Rechtsanwalts-Ausweis selbständig zu aktivieren. Der ÖRAK regt an, einen **vereinfachten Umstieg auf den E-ID auch mit dem als Bürgerkarte aktivierten Rechtsanwaltsausweis** zu ermöglichen. Sollte das nicht möglich sein, so müsste der ÖRAK die Landesmitglieder zeitnah darüber informieren, dass zunächst eine Aktivierung der Handy-Signatur mit der bereits bestehenden Bürgerkartenfunktion und anschließend ein Umstieg von Handy-Signatur auf den E-ID erforderlich ist. Der ÖRAK ersucht jedenfalls darum, eine **ausreichend lange Übergangsphase für den Umstieg** vorzusehen.

Derzeit kann der als Bürgerkarte freigeschaltete Rechtsanwalts-Ausweis zum Einstieg in die Ediktsdatei verwendet werden. Das BMJ weist in einem Informationsblatt darauf hin, dass „von den Browsern in absehbarer Zeit die Anmeldung mittels ‚Karte (online)‘ nicht mehr unterstützt werden wird“ und empfiehlt den Umstieg auf die Handy-Signatur. Der ÖRAK geht daher davon aus, dass zukünftig eine **Anmeldung in der Ediktsdatei mittels E-ID** problemlos möglich sein wird. Auch aus diesem Grund wäre ein vereinfachter Umstieg von Bürgerkarte auf E-ID für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Funktion auf ihrem Rechtsanwalts-Ausweis bereits aktiviert haben, wünschenswert.

Der ÖRAK ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Bedenken und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wien, am 7. März 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

